

Ladungssicherung

Die folgenden Sicherheitshinweise sind elementarer Bestandteil der Zusammenarbeit und stets einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorgaben oder grober Fahrlässigkeit haften Sie als Kooperations- oder Transportpartner in vollem Umfang für alle entstehenden Schäden.

Die Erläuterungen sollen die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen und gewährleisten, dass die Ware in einwandfreiem Zustand transportiert wird. Dazu zählt:

- Einhaltung der zulässigen Abmessungen und Achslasten
- Durchführung / Kontrolle der Ladungssicherungsmaßnahmen
- Unterwegskontrollen, z.B. Nachspannen der Zurrmittel

1. Verantwortlichkeit

Als Unternehmer sind sie mitverantwortlich für die Ladungssicherung. Dies gilt beim Verladen von Gütern und beim Transport. Ein Transport darf erst dann durchgeführt werden, wenn Sie sich davon überzeugt haben, dass die Ladung ausreichend gesichert ist. Hierbei ist es irrelevant, wer die Sicherungsmaßnahmen erledigt hat. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich Einheiten, die Sie verplombt übernehmen.

2. Grundlagen

Der § 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verlangt, dass Ladung so zu verstauen und zu sichern ist, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. VDI-Richtlinienreihe VDI 2700 ff.) zu beachten. Die Einhaltung dieser Vorgabe steht in Ihrer Verantwortung.

Eine Ladungsverschiebung ist in jedem Fall zu vermeiden. Ladungssicherung muss die Kräfte kompensieren, die im normalen Fahrbetrieb auftreten können.

3. Arten der Ladungssicherung: *Anforderungen an Partner Craiss für Kunde Marquardt / Sibiu*

Die Ladung muss der äußeren Beschaffenheit und Menge der Ware sowie der Stabilität des Laderaums entsprechend gesichert werden. Zusätzliche Sicherung der Ware bei formschlüssiger Verladung mit Paletten ist nicht erforderlich. Bei Verladung von Kartons ist die Ware mit Spannbretter gegen Verschiebung zu sichern. Die volle Anzahl Seitenbretter muss stets im Anhänger vorhanden sein.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

„Praxishandbuch Laden und Sichern. Beladung und Ladungssicherung auf dem Nutzfahrzeug. Leitfaden für Fahrer“, hrsg. v. Bundesverband Güterverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Februar 2009.